

# RS UVS Niederösterreich 1994/08/11 Senat-SW-93-472

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.1994

## Rechtssatz

Wird das Fahrzeug 500 m nach der Unfallstelle angehalten, dann ist der Anhalteverpflichtung nicht entsprochen.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)